

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2025

Nr. 2025/341

Bolken: Gesamtrevision der Ortsplanung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bolken unterbreitet dem Regierungsrat die Gesamtrevision der Ortsplanung zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Bauzonenplan mit Lärm-Empfindlichkeitsstufen 1:2'000
- Gesamtplan 1:3'000
- Erschliessungsplan mit Strassenklassierung und Baulinien 1:1'000
- 2 kantonale Baulinienpläne, Inkwilerstrasse und Aeschstrasse 1:1'000
- Zonenreglement.

Die Gesamtrevision stützt sich auf das räumliche Leitbild, das Naturinventar/Naturkonzept, die Quartieranalyse sowie weitere Grundlagen.

Die Gesamtrevision wird im Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) umfassend erläutert. Der Bericht ist ein wichtiger Bestandteil der Planung. Er hat die Aufgabe, die Nachvollziehbarkeit der Planung in allen Teilen, insbesondere gegenüber der Genehmigungsbehörde, zu gewährleisten.

Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen und werden hierzu gemäss § 18 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und die Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen überprüft. Als Grundlage liegen folgende Prüfberichte des Amtes für Raumplanung (ARP) vor:

- 1. Vorprüfungsbericht vom 16. Januar 2023
- 2. Vorprüfungsbericht vom 3. Mai 2024.

2. Einleitung

2.1 Grundlagen der Ortsplanung

2.1.1 Bundesgesetz über die Raumplanung

Seit Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) am 1. Mai 2014 haben Bund, Kanton und Gemeinde in verstärktem Umfang die

Aufgabe, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und für kompakte Siedlungen zu sorgen. Dabei ist eine angemessene Wohnqualität zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} und b RPG). Mittels geeigneter Massnahmen sollen die brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen besser genutzt und die Möglichkeiten für eine massvolle, der jeweiligen Situation angepasste Verdichtung ausgeschöpft werden (Art. 3 Abs. 3 lit. a^{bis} RPG). Weiter sind der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchfolgeflächen, zu erhalten (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG).

2.1.2 Kantonaler Richtplan

Mit Beschluss (RRB) Nr. 2017/1557 vom 12. September 2017 hat der Regierungsrat den überarbeiteten Richtplan beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde der Richtplan verbindlich für die Behörden im Kanton Solothurn. Der Bundesrat hat den Richtplan am 24. Oktober 2018 genehmigt und damit auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich erklärt. Ebenfalls zu beachten sind die seit der Gesamtüberprüfung vom Regierungsrat beschlossenen Anpassungen.

Die Gemeinden haben bei der Gesamtrevision der Ortsplanung alle Richtplan-Beschlüsse zu berücksichtigen und umzusetzen.

2.1.3 Rechtsgültige Ortsplanung der Einwohnergemeinde Bolken

Die rechtsgültige Ortsplanung der Einwohnergemeinde Bolken wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2004/379 vom 17. Februar 2004 genehmigt. Seither wurden der kommunale Gestaltungsplan «Günscheler» erarbeitet, sowie dessen Sonderbauvorschriften angepasst. Ebenfalls wurde der kantonale Nutzungsplan «Sanierung Inkwilensee, Hauptmassnahme Sedimententnahme» erarbeitet. Mit der vorliegenden Gesamtrevision kommt die Einwohnergemeinde der gesetzlichen Vorgabe nach, die Ortsplanung alle 10 Jahre zu überprüfen (§ 10 Abs. 2 PBG).

2.1.4 Räumliches Leitbild

§ 9 PBG schreibt vor, dass die Gemeinden als Grundlage für die Ortsplanung ein räumliches Leitbild erarbeiten. Dieses wurde dem Kanton zur Stellungnahme vorgelegt. Mit Brief vom 24. Februar 2020 hat sich das ARP dazu geäussert. Das räumliche Leitbild wurde am 16. Dezember 2020 von der Gemeindeversammlung verabschiedet.

2.1.5 Anpassung an neue kantonale gesetzliche Vorgaben

Die vorliegende Ortsplanung setzt die neuen Vorgaben und Begriffe nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22. September 2005 (IVHB; BGS 711.64) respektive der gestützt darauf angepassten kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) um. Darüber hinaus werden Abgabebetstände nach § 5 Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) festgehalten.

2.1.6 Wesentliche Inhalte der vorliegenden Gesamtrevision

Mit der Ortsplanungsrevision schafft die Einwohnergemeinde Bolken die Möglichkeit zu dichtem Bauen, ohne dabei den ländlichen Charakter des Dorfes zu verlieren. Die südlich entlang der Schulhausstrasse und östlich der Aeschistrasse bestehenden 1-geschossigen Wohnzonen werden zur Wohnzone 2-geschossig aufgezont. Die restlichen 1-geschossigen Wohnzonen werden in eine Wohnzone 3-geschossig aufgezont und bilden zusammen mit dem Grundstück GB Bolken Nr. 109, welches von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) in die Wohnzone 3-geschossig umgezont wird, ein neues Zonenschild. Somit wird in diesem Ortsteil eine dichtere

Bebauung ermöglicht, was im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen ist und der Bestrebung der Einwohnergemeinde entspricht, keine neuen eingeschossigen Häuser in diesen Gebieten mehr zuzulassen.

Im räumlichen Leitbild hat sich die Einwohnergemeinde das Ziel gesetzt, das Dorfzentrum aufzuwerten und die vorhandenen, ortsprägenden Bauten langfristig zu erhalten. Vor diesem Hintergrund wird auf GB Bolken Nr. 110 eine Teilfläche von ca. 905 m² von der öBA in die Kernzone umgezont, was auch der Nutzung der restlichen Parzelle entspricht. Die Zonierung wird somit an die Parzellengrenze angeglichen. An dieser Stelle waren ursprünglich öffentliche Parkfelder vorgesehen, für welche an diesem Standort aus heutiger Sicht kein Bedarf mehr besteht. Zum Ausgleich wird eine Teilfläche von GB Bolken Nr. 94 von der Kernzone in die öBA umgezont. Diese Parzelle befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde und liegt schräg gegenüber dem Schulhaus. Aus Sicht der Einwohnergemeinde Bolken ermöglicht die Umzonung dieser Parzelle zur öBA im Falle einer Entwicklung auch den Einbezug und die Aufwertung der Dorfstrasse, welche die beiden öBA-Flächen verbindet.

Die rechtskräftigen Gestaltungspläne «Gestaltungsplan Biblismatt» (genehmigt mit RRB Nr. 1707 vom 3. September 2002) und «Änderung Gestaltungsplan Biblismatt» (genehmigt mit RRB Nr. 2003/1768 vom 23. September 2003) werden aufgehoben. Diese Gestaltungspläne sind baulich umgesetzt und die Bauten sind laut den vorliegenden Unterlagen zonenkonform. Alle weiteren rechtskräftigen Gestaltungspläne bleiben bestehen.

3. Erwägungen

3.1 Verfahren

Die Grundsatzfragen zur räumlichen Entwicklung wurden bereits im Verfahren zum Räumlichen Leitbild behandelt, welches am 16. Dezember 2020 von der Gemeindeversammlung verabschiedet worden ist. Die Bevölkerung erhielt im Rahmen dieses Prozesses die Gelegenheit, bei den Grundzügen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung mitzuwirken. So wurde den Einwohnerinnen und Einwohnern von Bolken ermöglicht, das längerfristige, räumliche Umfeld mitzugestalten.

Am 14. Juni 2022 wurde der erste Entwurf der Unterlagen zur Ortsplanungsrevision VertreterInnen des ARP zu Händen Vorprüfung vorgestellt. Mit erstem Vorprüfungsbericht vom 16. Januar 2023 hat das ARP hierzu umfassend Stellung genommen. Am 30. Oktober 2023 wurden dem ARP die überarbeiteten Unterlagen zur Ortsplanungsrevision für die zweite Vorprüfung zugestellt. Hierzu hat das ARP am 3. Mai 2024 Stellung genommen. Die öffentliche Mitwirkung fand parallel zur 2. Vorprüfung vom 25. November 2023 bis 20. Januar 2024 statt.

Das komplette Planungsdossier der Gesamtrevision der Ortsplanung Bolken ist vom 10. Juni 2024 bis 12. Juli 2024 öffentlich aufgelegt. Innert Frist ist bei der Einwohnergemeinde eine Einsprache eingegangen. Diese wurde nach einer Besprechung mit der einspracheführenden Partei schriftlich zurückgezogen. Am 2. September 2024 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bolken die Gesamtrevision der Ortsplanung. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3.2 Prüfung von Amtes wegen

Die Prüfung der Planung im Rahmen der Genehmigung erfolgt in erster Linie anhand der einschlägigen Bestimmungen des RPG, PBG sowie der Planungsgrundsätze und der Planungsaufträge aus dem kantonalen Richtplan.

Die Überprüfung der Bauzone und die Umsetzung des Gebots der Siedlungsentwicklung nach innen stehen dabei im Zentrum der Prüfung. Die entsprechenden für die Ortsplanung relevanten Aufträge sind gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.1 insbesondere folgende:

- Ermittlung der Verdichtungspotenziale und Ausweisung von Massnahmen;
- Bezeichnung von Gebieten mit Verdichtungspotenzialen;
- Ausweisung und Umsetzung des Handlungsbedarfs zur Siedlungsqualität;
- Schaffung von strukturierten,utzungsdurchmischten und gut erschlossenen Gebieten;
- Berücksichtigung der Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren im Siedlungsgebiet;
- Ergreifen von Massnahmen für eine dichte und qualitativ hochwertige Bebauung;
- Effiziente Nutzung des Baulands in Arbeitszonen.

Gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.2 stehen für die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde Bolken zur Verfügung:

- Die bebauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der ortsbaulich verträglichen Verdichtung und Aufwertung besteht;
- Die unbebauten Bauzonen, deren Zweckmässigkeit zu überprüfen ist und in denen eine dichte und qualitative Bebauung angestrebt wird.

Geprüft und gewürdigt wird aber letztlich die Gesamtrevision der Ortsplanung mit allen Festlegungen auch ausserhalb des Baugebietes.

Die vom ARP vorgenommenen Vorprüfungen kommen im Ergebnis zum Schluss, dass die vorliegende Ortsplanung den vorgenannten Anforderungen gerecht wird.

3.2.1 Bemerkungen zu ausgewählten Festlegungen

Folgende im Rahmen der Ortsplanung getroffenen Festlegungen geben zu besonderen Bemerkungen Anlass:

Die Umzonung des Grundstückes GB Bolken Nr. 94 von der Kernzone in die öBA wurde von der Gemeinde im Rahmen der eingereichten Unterlagen zur 2. Vorprüfung vorgenommen. Im 2. Vorprüfungsbericht hat sich das ARP hierzu geäussert. Durch die Umzonung des Grundstückes GB Bolken Nr. 94 wird ein überschaubares Potenzial zur Aufwertung des Ortskerns freigesetzt. Auch ist der räumliche Zusammenhang der beiden öBA-Flächen GB Bolken Nrn. 94 und 105 beschränkt, da die beiden Flächen durch die Dorfstrasse getrennt sind und räumlich einander nicht direkt gegenüber liegen. Die Einwohnergemeinde hält an der Umzonung Zeitpunkt fest. Da der Gemeinde bei der Wahl aus mehreren raumplanungskonformen Varianten das Letztentscheidungsrecht zusteht und der Regierungsrat nur zurückhaltend in die Gemeindeautonomie eingreift, kann er der Planungsmassnahme trotz gewissen Vorbehalten zustimmen.

3.2.2 Anpassungen am Siedlungsgebiet

Mit der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung erfährt das Siedlungsgebiet folgende Anpassungen:

Kompensatorische Auszonung von der Erhaltungszone, Teilfläche Grundstück GB Bolken Nr. 134 sowie kompensatorische Einzonung, Teilfläche Grundstück GB Bolken Nr. 134 in die Erhaltungszone, Spezialfall (S-1.1.11). Die Ein-/Auszonung erfolgt, weil das bestehende Gebäude heute nicht vollumfänglich in der rechtskräftigen Bauzone liegt und somit die Zonenabstände nicht eingehalten werden.

Im Ergebnis (inkl. Veränderungen durch die Digitalisierung der Pläne) wird das Siedlungsgebiet mit der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung in der Einwohnergemeinde Bolken gemäss Raumplanungsbericht um insgesamt 0,05 ha vergrössert. Der Richtplan wird entsprechend fortgeschrieben.

3.2.3 Planungsausgleich

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Anpassung des RPG wurden die Kantone verpflichtet, innert fünf Jahren eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, für den Ausgleich erheblicher Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach dem RPG entstehen. Der Kanton Solothurn ist dieser Pflicht mit dem Erlass des PAG nachgekommen. Das Gesetz ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Es ist auf sämtliche Planungen anzuwenden, die nach dem 1. Juli 2018 öffentlich aufgelegt worden sind. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Ausgleich erfasst die Mehrwerte bei neu einer Bauzone zugewiesenem Boden (§ 5 Abs. 1 PAG) sowie bei definierten Kategorien von Umzonungen (§ 5 Abs. 2 PAG).

Die vorliegende Ortsplanung beinhaltet folgende Planungsmassnahmen, die einen Abgabetatbestand aufweisen:

- Einzonung Spezialfall (S-1.1.11), Grundstück GB Bolken Nr. 134, Teilfläche von 21 m², von der Landwirtschaftszone zur Erhaltungszone;
- Umzonung, Grundstück GB Bolken Nr. 110, Teilfläche von ca. 905 m², von der öBA in die Kernzone.

Gemäss § 6 Abs. 2 PAG sind die Einwohnergemeinden von der Abgabepflicht befreit. Dies betrifft die Umzonung des Grundstückes GB Bolken Nr. 109 von der öBA in die 3-geschossige Wohnzone.

Die Gemeindeversammlung hat den Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement (PAR) am 8. Dezember 2021 beschlossen, welches am 21. März 2022 vom Bau- und Justizdepartement (BJD) genehmigt wurde. Es ist somit Aufgabe des Gemeinderates, die Festsetzung (Bemessung) der Ausgleichsabgabe möglichst zeitnah nach Rechtskraft der planerischen Massnahmen vorzunehmen. Gemäss § 2 Abs. 1 PAR wird der Planungsmehrwert mit einem Satz von 40 Prozent ausgeglichen. Dies bedeutet, der Abgabeertrag aus den Um- und Einzonungen im Umfang von 40 Prozent an die Gemeinde fliesst. Für Aufzonungen ist im kommunalen Reglement keine Abgabe vorgesehen.

3.2.4 Naturinventar / Naturkonzept

Das Naturinventar sowie das Naturkonzept aus den Jahren 1992 bzw. 2002 wurden überprüft und aktualisiert. Bei der Bestandsaufnahme im Juni 2021 wurden die Naturobjekte aus dem Inventar von 1992 anhand des Luftbildes und Begehungen im Feld überprüft und die Entwicklung in Bezug auf das Inventar 1992 verglichen. Bei der Aktualisierung lag der Fokus auf den Objekten in und um den Siedlungsraum. Vor allem bei den Obstgärten ist im Vergleich zum alten Inventar ein Rückgang zu verzeichnen. Im und um den Siedlungsraum konnten jedoch viele Naturobjekte erhalten und einige neu aufgenommen werden.

3.2.5 Schutzobjekte

Folgendes Schutzobjekt wird nicht mehr im kantonalen Richtplan aufgeführt: 44.2 Winterlinde, GB Bolken Nr. 22, RRB Nr. 952 vom 25. Februar 1972.

Dieses Objekt wird aus dem kantonalen Schutz entlassen und mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision als kommunales Schutzobjekt geschützt.

3.2.6 Waldfeststellung

Die Waldflächen werden durch die Ortsplanungsrevision nicht beeinflusst. Da der Wald auf dem gesamten Gemeindegebiet nicht näher als 20 m an die Bauzone grenzt, mussten keine neuen Waldfeststellungspläne erstellt werden. Der bestehende Waldfeststellungsplan vom 3. Mai 2000, signiert vom Kreisförster am 1. Oktober 2004, behält weiterhin seine Gültigkeit. Der bestehende Waldfeststellungsplan wurde für die Darstellung der Waldgrenzen berücksichtigt.

3.2.7 Fruchtfolgeflächen

Nach Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV dürfen Fruchtfolgeflächen (hiernach: FFF) nur eingezont werden, wenn

- ein - auch aus der Sicht des Kantons - wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann (lit. a) und
- sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (lit. b).

Das Amt für Landwirtschaft (ALW) führt ein Inventar der FFF über den gesamten Kanton. Das Inventar weist drei Hauptkategorien aus: FFF geeignet, FFF bedingt geeignet und FFF in Reservezonen. In der Einwohnergemeinde Bolken sind FFF der Hauptkategorien geeignet und bedingt geeignet vorhanden. Reservezonen sind in der Einwohnergemeinde Bolken keine vorhanden, weshalb auch die dritte Hauptkategorie FFF in Reservezonen nicht vorhanden ist.

Das kantonale Mindestkontingent an FFF ergibt sich aus dem entsprechenden Sachplan des Bundes. An dieses Mindestkontingent sind die im kantonalen Inventar aufgeführten Kategorien «FFF geeignet» zu 100 Prozent und «FFF bedingt geeignet» zu 50 Prozent anrechenbar. Die Kategorie «FFF in Reservezonen» ist zwar im kantonalen Inventar ausgewiesen, jedoch nicht an das Mindestkontingent des Bundes anrechenbar.

Durch die in der Ortsplanungsrevision Bolken getroffenen Planungsmassnahmen werden voraussichtlich keine Fruchtfolgeflächen beansprucht. Die Fläche der an das Mindestkontingent anrechenbaren FFF nimmt weder ab noch zu.

3.2.8 Digitale Zonenpläne

Das kantonale Geoinformationsgesetz vom 3. Juli 2013 (GeoIG; BGS 711.27) regelt den elektronischen Austausch sowie die Darstellung von Plänen und Planungsgrundlagen zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Die Nutzungszonendaten aller Solothurner Gemeinden werden mit einem vom Kanton vorgegebenen Datenmodell einheitlich erfasst. Dieses Datenmodell wurde am 5. Dezember 2016 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 2016/2147). Die rechtskräftigen Nutzungszonendaten der Einwohnergemeinde Bolken wurden bereits erfasst.

Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Einwohnergemeinde (§ 5^{qua-}ter Abs. 2 kantonale Geoinformationsverordnung vom 10. November 2015 [GeoIV; BGS 711.271]).

Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im WebGIS Client des Kantons publiziert werden können.

Gemäss dem Vorprüfungsbericht vom 3. Mai 2024 sind mit der Eingabe der Ortsplanung zur Genehmigung durch den Regierungsrat die Pläne auch in digitaler Form einzureichen. Dies ist erfolgt.

4. Gesamtwürdigung und Handlungsanweisungen Einwohnergemeinde Bolken

Die vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Bolken vermag insgesamt den Vorgaben und Bestimmungen der übergeordneten Grundlagen zu genügen. Das räumliche Leitbild wird entsprechend berücksichtigt. Materiell sind keine Bemerkungen zu machen. Die Planung erweist sich als recht- und zweckmässig nach § 18 PBG. Sie ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen zu genehmigen.

5. Beschluss

5.1 Die Gesamtrevision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Bolken, bestehend aus

- Bauzonenplan mit Lärm-Empfindlichkeitsstufen 1:2000
- Gesamtplan 1:3000
- Erschliessungsplan mit Strassenklassierung und Baulinien 1:1000
- 2 kantonale Baulinienpläne, Inkwilerstrasse und Aeschstrasse 1:1000
- Zonenreglement

wird genehmigt.

5.2 Die Gesamtrevision der Ortsplanung tritt mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft. Die Publikation ist unmittelbar nach diesem Beschluss in die Wege zu leiten.

5.3 Aus der Gesamtrevision der Ortsplanung resultiert eine Zunahme des Siedlungsgebiets um 0,05 ha. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, den kantonalen Richtplan im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 24. Oktober 2018 fortzuschreiben.

5.4 Durch die in der Ortsplanungsrevision getroffenen Planungsmassnahmen bleibt das Mindestkontingent des Bundes anrechenbaren FFF unverändert. Das Amt für Landwirtschaft wird auf die kompensatorische Einzonung GB Bolken Nr. 134 hingewiesen.

5.5 Planungsausgleich

5.5.1 Es werden Abgabetatbestände gemäss § 5 PAG gemäss den Erwägungen in Ziffer 3.2.3 festgestellt.

5.5.2 Der Gemeinderat wird aufgefordert, möglichst zeitnah nach Eintritt der Rechtskraft der Ortsplanungsrevision (Publikation im Amtsblatt), die Berechnungen der Abgabesumme vorzunehmen.

- 5.5.3 Der Gemeinderat wird aufgefordert, die Berechnung der Abgabesumme und den Beschluss über die Erhebung der Ausgleichsabgabe den betroffenen Grundeigentümerschaften mittels Verfügung zu eröffnen. Gemäss § 11 Abs. 1 PAG besteht für die Ausgleichsabgabe am betroffenen Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung in das Grundbuch.
- 5.5.4 Das Amt für Raumplanung (Abteilung Nutzungsplanung) wird beauftragt, die betroffenen Grundstücke in der Liste der Mehrwertabgabepflicht nachzuführen.
- 5.6 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für die mit RRB Nr. 2004/379 vom 17. Februar 2004 genehmigte Ortsplanung, bestehend aus Bauzonenplan, Gesamtplan, Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung, Baureglement und Zonenreglement.
- 5.6.1 Aufgehoben werden zudem folgende Planungen.
- Gestaltungsplan «Biblistatt» (RRB Nr. /1707 vom 3. September 2002);
 - Gestaltungsplan «Änderung Gestaltungsplan Biblistatt» (RRB Nr. 2003/1768 vom 23. September 2003).
- 5.7 Das in Ziffer 3.2.5 der Erwägungen aufgeführte Schutzobjekt wird aus dem kantonalen Schutz entlassen und mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision als kommunales Schutzobjekt geschützt.
- 5.8 Die Einwohnergemeinde Bolken hat dem ARP vor der Publikation folgende Unterlagen zuzustellen: 2 gesamte Dossiers (inkl. orientierende Unterlagen), 3 Exemplare des Bauzonenplans, 2 Exemplare des Gesamtplanes, 3 Zonenreglemente, 1 Naturinventar und -konzept inkl. Plan sowie 2 Sätze kantonale Baulinienpläne. Die entsprechenden Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 5.9 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.
- 5.10 Die Einwohnergemeinde Bolken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 12'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 12'030.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Bolken, Schulhausstrasse 13,
4556 Bolken**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 12'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 12'030.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (AR) (2), Dossier-Nr. 82'546, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft, mit Naturinventar und -konzept inkl. Plan
(später)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Satz kantonale Baulinienpläne (später)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 gen. Zonenreglement (später)

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Gesamtplan (später)

Amt für Gemeinden

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Bauzonenplan und 1 gen. Gesamtplan

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Bolken, Schulhausstrasse 13, 4556 Bolken, mit 1 gen. Dossier (später), mit
Rechnung (**Einschreiben**)

Bausekretariat Bolken, Schulhausstrasse 13, 4556 Bolken

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: «Bolken: Genehmigung
Gesamtrevision der Ortsplanung»)